

# HYPOPROTECT® Bestandssicherung

Mit HYPOPROTECT® Bestandssicherung können die laufenden Zahlungsverpflichtungen bis max. € 1.000.- p.m. aus einem Hypothekarkredit sowie ggf. einem Tilgungsträger abgesichert werden. Die Bruttoprämie beträgt 4,5% der monatlichen Versicherungssumme. Die Mindestprämie beträgt € 10,-. Beginn und Ende richten sich nach den im Versicherungsantrag festgelegten Daten. Versicherungsperiode ist 1 Jahr. Der Versicherungsschutz endet außerdem, wenn der Hypothekarkredit endet.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- ⇒ 55. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein. Die Versicherungsleistung endet mit dem vollendeten 60. LJ.
- ⇒ es muss ein Hypothekarkreditvertrag abgeschlossen werden oder bestehen (nicht älter als 3 Monate)

## Was beinhaltet der Versicherungsschutz?

<b>Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer</b>	<p>Die Arbeitslosigkeit muss <u>unverschuldet</u> eingetreten sein. Darunter fällt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Kündigung durch den Arbeitgeber</li><li>➤ einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Initiative des Arbeitgebers</li><li>➤ berechtigter vorzeitiger Austritt</li><li>➤ Schließung des Unternehmens durch den Masseverwalter im Konkurs</li></ul> <p>Während der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer außerdem Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom AMS erhalten und aktiv Arbeit suchen.</p> <p><b>Arbeitnehmer</b> ist ein Versicherungsnehmer, der bei Beginn des Versicherungsschutzes oder bei Eintritt der Arbeitslosigkeit (der ersten oder der wiederholten) mindestens 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.</p>
<b>Krankheit</b>	Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit des Versicherungsnehmers aufgrund von Krankheit oder Unfall, wegen der er seiner täglichen Beschäftigung nicht nachgehen kann. Ärztliche Bestätigung notwendig.
<b>Berufsunfähigkeit</b>	Der Versicherungsnehmer ist zu mindestens 50% infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich dauernd außerstande, seinen Beruf auszuüben.
<b>Erwerbsunfähigkeit</b>	Der Versicherungsnehmer ist außerstande, infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls eine regelmäßige Erwerbstätigkeit von mindestens 20 Wochenstunden auszuüben.

## Welche Fristen gilt es zu beachten?

<b>Wartezeiten</b>	<p>Die Wartezeiten sind <u>einmalig</u> bei Beginn der Versicherung zu erfüllen. Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeiten eintreten, besteht kein Leistungsanspruch.</p> <p>Für das Risiko <u>Arbeitslosigkeit</u> beträgt die Wartezeit 6 Monate.</p> <p>Für <u>Krankheit, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit</u> beträgt die Wartezeit 24 Monate – jedoch <u>nur für chronische Leiden und Vorerkrankungen</u>, wenn diese in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsbeginn ärztlich behandelt wurden oder eine ärztliche Beratung erfolgt ist.</p>
<b>Karenzzeit</b>	<p>Der Zeitraum, der nach Eintritt des Versicherungsfalles verstreichen muss, bevor eine Versicherungsleistung erfolgt. Der Versicherungsfall muss innerhalb dieser Zeit ununterbrochen bestanden haben.</p> <p>Die Karenzzeit beträgt je Versicherungsfall <u>2 Monate</u>.</p> <p>Eine Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, die unmittelbar auf eine Krankheit folgt und aus dieser resultiert, stellt keinen neuen Versicherungsfall dar.</p>

## Kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag kann zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

## Woraus besteht die Versicherungsleistung?

Nach Ablauf der Karenzzeit wird die vereinbarte VS, maximal jedoch die tatsächliche durchschnittliche monatl. Belastung aus dem Hypothekarkredit und dem versicherten Tilgungsträger bei Eintritt des Versicherungsfalles geleistet.

## Wie lange wird geleistet?

Pro Versicherungsfall wird während der Krankheit, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit max. 12 Monate lang geleistet.

Bitte entnehmen Sie den genauen Wortlaut den ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERDIENSTAUSFALLVERSICHERUNG (VAV), VB-HPB-VAV 05.05 (Ö), Fassung 06/2005.